

Verordnung zum Gesetz über Ausbildungsbeiträge

vom 7. August 1984¹⁾

Der Regierungsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 18 des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge vom 3. Mai 1984²⁾,
beschliesst:

1. Abschnitt

Die Organe und ihre Aufgaben

§ 1³⁾

Direktion für Bildung und Kultur

Die Direktion für Bildung und Kultur entscheidet nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge (AusbG) sowie dieser Verordnung (AusbV) über die Gewährung von Stipendien und Darlehen.

§ 2³⁾

Stipendienstelle

Die Stipendienstelle hat folgende Aufgaben:

- a) Beratung von Bewerbern oder ihrer gesetzlichen Vertreter;
- b) Bearbeitung der eingereichten Gesuche;
- c) Rechnungsführung;
- d) regelmässige Information der Öffentlichkeit über die Möglichkeiten der Gewährung von Beiträgen sowie die Termine für die Einreichung der Gesuche.

§ 3⁴⁾

¹⁾ GS 22, 501

²⁾ BGS 416.21

³⁾ Fassung gemäss Änderung vom 12. Dez. 2006 (GS 28, 937); in Kraft am 1. Jan. 2007.

⁴⁾ Aufgehoben durch Änderung vom 12. Dez. 2006.

2. Abschnitt
Verfahren

§ 4

Bewerbung

¹ Beiträge werden nur auf Gesuch hin gewährt.

² Der Bewerber hat jährlich sowie bei Beginn einer neuen Ausbildungsstufe auf dem amtlichen Formular zusammen mit den erforderlichen Unterlagen ein Gesuch an die Stipendienstelle einzureichen. Die Beschaffung der verlangten Unterlagen ist Sache des Bewerbers.¹⁾

³ Die Anmeldungen sind bis spätestens vier Wochen nach Ausbildungsbeginn einzureichen. Andernfalls erfolgt die Auszahlung nur noch für den Rest des laufenden Ausbildungsjahres.²⁾

§ 5

Entscheid

¹ Der Entscheid über das eingereichte Gesuch wird dem Bewerber bzw. seinem gesetzlichen Vertreter schriftlich mitgeteilt.

² Die Beiträge werden jeweils für ein ganzes Ausbildungsjahr oder Teile davon zugesichert.

§ 6

Auszahlung

¹ Die Auszahlung der Stipendien erfolgt in der Regel nach Vorlage aller zur Auszahlung notwendigen Unterlagen am Ende eines Semesters.

² Die Darlehen werden aufgrund eines Darlehensvertrages ausbezahlt.

³ Bewilligte Beiträge, die nicht spätestens 2 Monate nach Beendigung des Ausbildungsjahres, für das sie bestimmt sind, abgerufen werden, verfallen.

3. Abschnitt
Beitragsgewährung

§ 7

Beitragsbegrenzung

¹ Ein Stipendium beträgt pro Jahr minimal Fr. 300.– und maximal Fr. 15 000.– für Ledige bzw. Fr. 21 000.– für Verheiratete, Personen in eingetragener Partnerschaft sowie Alleinstehende mit Kindern.³⁾

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 12. Dez. 2006 (GS 28, 937); in Kraft am 1. Jan. 2007.

²⁾ Fassung gemäss Änderung vom 24. Sept. 2002 (GS 27, 511); in Kraft am 1. Aug. 2002.

³⁾ Fassung gemäss Änderung vom 7. Juli 2009 (GS 30, 223); in Kraft am 1. Aug. 2009.

² Ein Darlehen beträgt maximal Fr. 8 000.– pro Jahr bzw. Fr. 40 000.– für die gesamte Ausbildung.

³ Ein Darlehen beträgt maximal Fr. 22 000.– pro Jahr bzw. Fr. 60 000.– für die gesamte Ausbildung, sofern der Bewerber¹⁾

- a) sich in Weiterbildung oder Zweitausbildung befindet und
- b) durch regelmässige Erwerbstätigkeit während mindestens zwei Jahren eine finanzielle Unabhängigkeit erlangt hat und
- c) nur ein Darlehen beantragt oder wenn aufgrund der Berechnung kein Stipendium möglich ist.

⁴ Darlehen können bis zu einer Zahl von 50 Minuspunkten gewährt werden.

⁵ In Härtefällen kann die Direktion für Bildung und Kultur dem Regierungsrat höhere Beiträge beantragen.²⁾

§ 8

Aufteilung der Beiträge in Darlehen und Stipendien

¹ Für die Erstausbildung, Weiterbildung und Zweitausbildung wird vorbehaltlich von Abs. 2 und 3 der berechnete Beitrag vollumfänglich als Stipendium bewilligt. Sofern der Bedarf nachgewiesen ist, kann die Direktion für Bildung und Kultur zusätzlich ein Darlehen gewähren.

² Für die Zweitausbildung (inkl. Ausbildung auf dem zweiten Bildungsweg) werden Darlehen und Stipendien erst ab dem dritten Semester gewährt. Eine Zweitausbildung liegt vor, wenn jemand bereits über eine abgeschlossene Ausbildung auf derselben Bildungsstufe verfügt, diese jedoch für die neue Ausbildung nicht zwingend vorausgesetzt ist.

Von dieser Regelung ausgenommen sind:

- a) die Berufsmatura;
- b) das Masterstudium an Hochschulen als Fortsetzung eines Bachelorstudiums;
- c) eine Ausbildung, die weniger als drei Semester dauert;
- d) eine Ausbildung, die nach einem längeren Unterbruch zur Erfüllung von Familienpflichten dem Wiedereinstieg dient, oder die auf äusseren Umständen wie Krankheit, Invalidität oder Arbeitslosigkeit beruht, soweit nicht Leistungen der Sozial-, Kranken- und Unfallversicherung oder anderer Dritter erbracht werden.

³ Für eine zweite Hochschul- oder Fachhochschulausbildung sind nur Darlehen, in den Fällen von Abs. 2 Bst. d auch Stipendien möglich.

⁴ Die Finanzierung einer Drittausbildung oder eines Studienganges nach einem Fachhochschul- oder Universitätsabschluss (z. B. Nachdiplomstudium, Executive Masterprogramm) ist Sache des Studierenden.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 24. Sept. 2002 (GS 27, 511); in Kraft am 1. Aug. 2002.

²⁾ Fassung gemäss Änderung vom 12. Dez. 2006 (GS 28, 937); in Kraft am 1. Jan. 2007.

416.211

⁵ Wenn die ordentliche Ausbildungsdauer überschritten ist, die Direktion für Bildung und Kultur aber ausnahmsweise einen Beitrag bewilligt, so wird der berechnete Betrag nur zur Hälfte als Stipendium gewährt.¹⁾

⁶ Sofern die notwendigen Unterlagen noch nicht beigebracht sind, kann bis zu deren Vorliegen höchstens ein Darlehen gewährt werden.

§ 9

Verzinsung und Rückzahlung von Darlehen

¹ Darlehen sind mit Wirkung ab 1. Januar des auf den Abschluss der Ausbildung folgenden Jahres zu verzinsen. Der Zinssatz ist gleich dem jeweiligen Zinssatz für Sparkonten der Zuger Kantonalbank (Stichtag: 31. Dezember). In Härtefällen kann die Direktion für Bildung und Kultur diese Bedingungen ändern.¹⁾

² Spätestens fünf Jahre nach abgeschlossener Ausbildung beginnt die Rückzahlungspflicht des Schuldners, wobei das Darlehen in der Regel innert weiterer fünf Jahre zurückbezahlt sein muss. In Härtefällen kann die Direktion für Bildung und Kultur die Rückzahlungsfrist erstrecken oder dem Regierungsrat beantragen, auf die Rückzahlung zu verzichten.

§ 10²⁾

Anerkannte Ausbildungen

¹ Beitragsberechtigt sind die nachstehend aufgeführten Ausbildungen der Kategorien A – D, sofern deren Abschlüsse im Rahmen der Bundesgesetzgebung oder der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen anerkannt sind.

Kategorie A

Oberstufe in Sonderfällen, Schulen und Lehrgänge nach der obligatorischen Schulzeit, die auf eine nachfolgende Berufsausbildung vorbereiten (10. Schuljahr, Berufsvorbereitungsschulen, etc.), Berufspraktika, Berufslehren, lehrbegleitende Berufsmatura, Gesundheits- und Krankenpflegeberufe mit Ausbildungsvertrag

Kategorie B

Berufslehren in Lehrwerkstätten, Vollzeitberufsschulen (medizinische Praxisassistentin, Informatiker, etc.), Mittelschulen (Fachmittelschulen, Wirtschaftsmittelschulen, Gymnasien), Lehrerbildung an Lehrerseminaren, Landwirtschaftliche Fachschulen¹⁾

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 12. Dez. 2006 (GS 28, 937); in Kraft am 1. Jan. 2007.

²⁾ Fassung gemäss Änderung vom 24. Sept. 2002 (GS 27, 511); in Kraft am 1. Aug. 2002.

Kategorie C

Berufsmatura nach Berufsausbildung und Maturitätsschulen für Erwachsene, medizinische und therapeutische Ausbildungen (Physiotherapie, Aktivierungstherapie, Ergotherapie, Ernährungsberatung, Naturheilkunde, Homöopathie, etc.), berufliche Weiterbildung (Zusatzqualifikationen, Vorbereitungslehrgänge auf eidgenössische Berufsprüfungen oder höhere Fachprüfungen, Lehrgänge an anerkannten höheren Fachschulen, etc.)

Kategorie D

Diplomstudiengänge an Pädagogischen Hochschulen, Fachhochschulen und Universitäten

² Ausbildungen, die weniger als ein Jahr dauern, sind mit Ausnahme der Vorbereitungslehrgänge auf eidgenössische Berufsprüfungen oder höhere Fachprüfungen nicht beitragsberechtigt.

³ Die Direktion für Bildung und Kultur kann weitere Ausbildungen anerkennen, wenn das Ausbildungsziel und die -inhalte sowie die Anforderungen und das Aufnahmeverfahren klar strukturiert und umschrieben sind. Die Ausbildung muss mindestens 200 Lektionen umfassen und von einem Berufsverband anerkannt sein. Die Zuteilung in die entsprechende Ausbildungskategorie ist Sache der Direktion für Bildung und Kultur.¹⁾

§ 11

Ordentliche Ausbildungsdauer

Als ordentliche Ausbildungsdauer gilt die normalerweise für die gewählte Ausbildung benötigte Ausbildungsdauer zuzüglich zwei Semester.

4. Abschnitt

Berechnungsgrundsätze

§ 12

Grundlagen

Für die Berechnung des Ausbildungsbeitrages wird von folgenden Grundlagen ausgegangen:

1. Bei ledigen Bewerbern in Erstausbildung oder Weiterbildung bis zum erfüllten 25. Altersjahr und bei Verheirateten bis zum erfüllten 25. Altersjahr

– Elterneinkommen	100 %
– Bewerbereinkommen während der Ausbildungszeit	100 %

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 12. Dez. 2006 (GS 28, 937); in Kraft am 1. Jan. 2007.

416.211

- | | | |
|---------------------------|-------|---|
| – Einkommen des Ehegatten | 80 % | |
| – Elternvermögen | 100 % | nach Abzug des Freibetrages gemäss § 13 Ziff. 2 |
| – Bewerbervermögen | 100 % | |
| – Vermögen des Ehegatten | 80 % | |
2. Bei ledigen Bewerbern in Zweitausbildung oder Weiterbildung nach erfülltem 25. Altersjahr sowie bei verheirateten Bewerbern nach dem 25. Altersjahr
- | | | |
|---|-------|---|
| – Elterneinkommen | 100 % | mit dem Betrag, der Fr. 25 000.– übersteigt |
| – Bewerbereinkommen während der Ausbildungszeit | 100 % | |
| – Einkommen des Ehegatten | 80 % | |
| – Elternvermögen | 50 % | nach Abzug des Freibetrages gemäss § 13 Ziff. 2 |
| – Bewerbervermögen | 100 % | |
| – Vermögen des Ehegatten | 80 % | |
3. Bei ledigen Bewerbern in Zweitausbildung oder Weiterbildung nach erfülltem 35. Altersjahr sowie bei verheirateten Bewerbern nach dem 35. Altersjahr
- | | | |
|---|-------|---|
| – Elterneinkommen | 50 % | mit dem Betrag, der Fr. 25 000.– übersteigt |
| – Bewerbereinkommen während der Ausbildungszeit | 100 % | |
| – Einkommen des Ehegatten | 100 % | |
| – Elternvermögen | 15 % | nach Abzug des Freibetrages gemäss § 13 Ziff. 2 |

Punktesystem

Die erwähnten Grundlagen werden nach dem folgenden Punktesystem bewertet:

1. *Einkommen*

Ausgangsbasis beim Elterneinkommen ist das Total der Einkünfte, abzüglich Berufsauslagen bei unselbstständiger Erwerbstätigkeit, Schuldzinsen, Unterhaltsbeiträge und Rentenleistungen sowie Krankheits-, Unfall- oder Invaliditätskosten. Massgebend sind die Steuerfaktoren der letzten definitiv veranlagten Steuerperiode, die bei Beginn des jeweiligen Ausbildungsjahres höchstens zwei Jahre zurückliegt.¹⁾

Fr. 67 000.– werden mit 0 Punkten bewertet.²⁾

Je Fr. 1000.– weniger ergeben 3 Pluspunkte (maximal 60 Punkte);

je Fr. 1000.– mehr ergeben 2 Minuspunkte. Das Bewerbereinkommen sowie das Einkommen des Ehegatten eines Bewerbers wird nach den gegenwärtigen Verhältnissen in die Berechnung einbezogen. Je Fr. 1000.– ergeben 2 Minuspunkte. Bei Bewerbern nach § 12 Ziff. 2 und 3 werden beim Elterneinkommen Pluspunkte nur dann berücksichtigt, wenn dieses ohne Freibetrag gemäss § 12 unter Fr. 67 000.– liegt.²⁾

2. *Vermögen*

Ausgangsbasis beim Elternvermögen ist das Reinvermögen der letzten definitiv veranlagten Steuerperiode, die bei Beginn des jeweiligen Ausbildungsjahres höchstens zwei Jahre zurückliegt. Vom Elternvermögen können Fr. 100 000.– und für jedes nicht erwerbstätige Geschwister des Bewerbers zusätzlich Fr. 20 000.– abgezogen werden.¹⁾

Jeder volle Teil von Fr. 5000.– des Restbetrages bis Fr. 300 000.– ergibt einen Minuspunkt; über Fr. 300 000.– ergibt jeder volle Teil von Fr. 5000.– zwei Minuspunkte.

Das Bewerbervermögen sowie das Vermögen des Ehegatten eines Bewerbers wird nach den gegenwärtigen Verhältnissen in die Berechnung einbezogen. Jeder volle Teil von Fr. 5000.– ergibt einen Minuspunkt.

3. *Zahl der nicht erwerbstätigen Geschwister und Kinder des Bewerbers*³⁾

Für das erste nicht erwerbstätige Geschwister werden 6 Pluspunkte angerechnet. Für jedes weitere wird progressiv je 1 Punkt dazugezählt, bis zum Maximum von 11 Punkten für das 6. Geschwister und für weitere Geschwister.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 12. Dez. 2006 (GS 28, 937); in Kraft am 1. Jan. 2007.

²⁾ Fassung gemäss Änderung vom 7. Juli 2009 (GS 30, 223); in Kraft am 1. Aug. 2009.

³⁾ Fassung gemäss Änderung vom 23. Juni 1993 (GS 24, 247).

- Für das 1. Geschwister 6 Punkte
- Für das 2. Geschwister 7 Punkte
- Für das 3. Geschwister 8 Punkte
- Für das 4. Geschwister 9 Punkte
- Für das 5. Geschwister 10 Punkte
- Für das 6. Geschwister 11 Punkte
- Für das 7. Geschwister 11 Punkte
- Für das 8. Geschwister 11 Punkte

Für jedes Geschwister, das sich in Ausbildung befindet, werden zusätzlich 5 Punkte gerechnet. Für jedes Kind des Bewerbers werden 15 Punkte gerechnet.

4. *Ausbildungskosten*¹⁾

4.1 *Schulungskosten*

Für die ausgewiesenen Schulgeldkosten wird pro Fr. 300.– 1 Pluspunkt gerechnet (maximal 45 Punkte). Für die übrigen Schulungskosten (Schul- und Lernmaterial, Besichtigungen und Exkursionen) wird für die Kategorie B, C und D ein Pauschalbetrag von 5 Punkten gerechnet.

4.2 *Lebenshaltungskosten*²⁾

Für die ausgewiesenen Reisekosten wird pro Fr. 300.– 1 Pluspunkt gerechnet (maximal 6 Punkte). Für eine auswärtige Mittagsverpflegung in der Woche werden pro Ausbildungsjahr 2 Pluspunkte gewährt. Für jede weitere Mittagsverpflegung wird zusätzlich 1 Pluspunkt angerechnet (maximal 6 Punkte). Für Internatsaufenthalt wird pro Fr. 300.– 1 Pluspunkt gerechnet (maximal 30 Punkte). Auswärtiges Wohnen inkl. Verpflegung wird pauschal mit folgenden Punktebeträgen berücksichtigt:

- Kategorie A 150 Punkte
- Kategorie B 87 Punkte
- Kategorie C 55 Punkte
- Kategorie D 49 Punkte³⁾

Verheiratete Bewerber oder in eingetragener Partnerschaft lebende Bewerber mit Kindern oder alleinstehende Bewerber mit Kindern erhalten einen Zuschlag von 10 Punkten.⁴⁾

Die Punkte für auswärtiges Wohnen werden nur gewährt, wenn sie nachgewiesen sind. Bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Bewerbern werden sie nur einmal berücksichtigt.⁴⁾

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 27. Aug. 1991 (GS 23, 777)

²⁾ Fassung gemäss Änderung vom 23. April 2002 (GS 27, 369); in Kraft am 1. Aug. 2002.

³⁾ Fassung gemäss Änderung vom 7. Juli 2009 (GS 30, 223); in Kraft am 1. Aug. 2009.

⁴⁾ Fassung gemäss Änderung vom 2. Okt. 2007 (GS 29, 349); in Kraft am 1. Jan. 2008.

416.211

§ 14¹⁾

Punktebewertung

Der Beitrag wird aufgrund der Punkte ermittelt, wobei je Punkt für die verschiedenen Kategorien folgende Beträge festgelegt werden:

Kategorie A	Fr. 55.–
Kategorie B	Fr. 95.–
Kategorie C	Fr. 150.–
Kategorie D	Fr. 170.–

§ 15

Härtefälle

Die Direktion für Bildung und Kultur ist befugt, in Härtefällen dem Gesuchsteller eine höhere Punktzahl anzurechnen.²⁾

5. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 16

Inkrafttreten

¹⁾ Diese Verordnung tritt auf den 1. Juli 1984 in Kraft.

²⁾ Die neuen Bestimmungen gelten jeweils ab Beginn des der Inkraftsetzung folgenden Ausbildungsjahres bzw. Kurses.

³⁾ Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden das Geschäftsreglement für die Stipendienkommission des Kantons Zug vom 3. September 1963³⁾ sowie die Richtlinien über die Ausrichtung von Stipendien und Stundendarlehen vom 30. Juni 1981⁴⁾ aufgehoben.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 24. Juni 1986 (GS 22, 765).

²⁾ Fassung gemäss Änderung vom 12. Dez. 2006 (GS 28, 937); in Kraft am 1. Jan. 2007.

³⁾ GS 18, 479

⁴⁾ GS 22, 245 und 427

